

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Digital Business Engineering
an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 31. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Digital Business Engineering soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern. Das Studium vermittelt umfangreiche Kenntnisse für den Umgang mit komplexen, technischen Produkten und Systemen.

Das Masterstudium befähigt die Absolventen zu anspruchsvollen Tätigkeiten und Leitungsfunktionen. Im Vordergrund stehen dabei die ingenieurwissenschaftlichen Methoden kombiniert mit dem formalen Know-How der Analyse und Modellbildung für IT-basierte Wertschöpfungsprozesse im digitalen Zeitalter, sowie das technische und strategische Know-How für die umfassende und durchdringende Informatisierung von Unternehmen. Entsprechend werden Themenbereiche wie der Einsatz moderner IT-Lösungen, Technical Safety und Security, Industrielle Digitalisierung, Industrial Internet und Technologieentwicklung diskutiert. Darüber hinaus geht es um die Integration neuartiger Ansätze in geschäftsrelevante Strategien aus den Anwendungsbereichen der Ingenieurwissenschaften. Wahlpflichtmodule in den Semestern zwei bis vier dienen der Erweiterung des fachspezifischen, aber auch interdisziplinären Wissens und der Fähigkeit zur Vernetzung mit anderen Aufgabenbereichen.

Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuenden Dozierenden und durch seminaristische Vorlesungen intensiv angeleitet. Die Einbindung der Praxisprojekte der Studierenden dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training persönlicher Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Internationalität, Teamfähigkeit und Präsentationsfähigkeit.

Die Vorlesungen im berufsbegleitenden seminaristischen Charakter dienen zudem der wissenschaftlichen Reflexion und dem übergreifenden Erfahrungsaustausch. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz können Absolventen Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht beurteilen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen optimieren. Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierte Basis vermittelt, sodass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht wird.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Business Engineering wird nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Studium der Ingenieurwissenschaften oder der Informatik an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität, in welchem mindestens 210 ECTS-Punkte erworben wurden oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Studienabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium angeboten; Es umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule in jedem Semesterangeboten werden.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden.

Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung:
1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte.
Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
2. Hochschullehrveranstaltungen:
Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten.
Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt werden.

§ 5 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen (NUW) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer

§ 7 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse

und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „„Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Digital Business Engineering

Masterstudiengang Master Digital Business Engineering, M.Eng.		Semesterwochenstunden (SWS)					ECTS	Lehrform	Prüfungen
		SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
									
Modul Nr.	Modul/Kurs								
DBE-1	Wissenschaftliches Arbeiten & Forschen		3				5	S/SU/Ü PstA	
DBE-2	Innovations- und Technologieentwicklung		4				7	S/SU/Ü PstA	
DBE-3	Produktmanagement & Technischer Vertrieb		4				7	S/SU/Ü schrP	
DBE-4	Technical Safety & Security Management			4			7	S/SU/Ü PstA	
DBE-5	Leadership & Changemanagement im Digitalen Zeitalter			4			7	S/SU/Ü mdlP 15 Min.	
DBE-6	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1*			3			6	S/SU/Ü PstA oder schrP**	
DBE-7	Governance, Risk & Compliance / Rechtsfragen in Industrieunternehmen				4		7	S/SU/Ü PstA	
DBE-8	Industrielle Digitalisierung & Industrial Internet				4		7	S/SU/Ü schrP	
DBE-9	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2*				3		6	S/SU/Ü PstA oder schrP**	
DBE-10	Mensch-Maschine-Kollaboration & Digitale Projektwerkstatt					4	7	S/SU/Ü PstA	
DBE-11	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3*					3	6	S/SU/Ü PstA oder schrP**	
DBE-12	Mastermodul						18		
	Masterarbeit						x 16	MA	
	Verteidigung						x 2	mdlP 30 Min.	
	Gesamt SWS		11	11	11	7	0	40	
	Gesamt ECTS		19	20	20	13	18	90	
Stand:	25.01.2024								

Abkürzungen:

ECTS European Credit Transfer System
 SWS Semesterwochenstunden
 schrP schriftliche Prüfung 90 min
 mdlP mündliche Prüfung
 PStA Prüfungs- Studienarbeit
 MA Masterarbeit

S/SU/ Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
 S Seminar
 SU seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 V virtuell

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Deggendorf vom 31.01.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 20.03.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 20.03.2024

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 20.03.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.03.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.03.2024.